

PROTOKOLL

ÖFFENTLICHER TEIL

aufgenommen in der 34. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 26. November 2019 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:56 Uhr

Anwesend: Fritz Brandner
Ludwig Glaser
Andreas Gruber
Christian Hauser
Helmut Hauser
Ing. Franz Kolb
Mag. Mike Kröll
Erika Leonhartsberger
Robert-Anton Steiner
Johann Taxacher
Andreas Kohlhuber Vertretung für Mag. Hans Peter Hollaus
Franz Lechner Vertretung für Johannes Kerschdorfer
Carina Oberlechner Vertretung für Kröll Simon

Abwesend: Georg Wechselberger entschuldigt am 19.11.2019
Mag. Hans Peter Hollaus entschuldigt am 12.11.2019
Johannes Kerschdorfer entschuldigt am 11.11.2019
Johannes Apfolterer entschuldigt am 26.11.2019 (Vertretung von Ersatzmitglied Johann Taxacher)
Johann Taxacher entschuldigt am 20.11.2019 (Vertretung für Wechselberger Georg)

Zuhörer: ja

Schriftführung: Mag. Anja Sterzinger

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschluss Bestätigung erstmalige elektronische Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im eFWP
- 3) Beschluss Bestätigung Kundmachungen erfolgte Einzeländerungen im eFWP
- 4) Vergabe Detailplanung LWL
- 5) Beschluss Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
- 6) Kostenanteil Entwässerung Gemeindestraße zur Grundgrenze Gewerbegebiet Aschau - Martina Garber
- 7) Kostenübernahme Ausschank BMK
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Punkt "Kostenanteil Entwässerung Gemeindestraße zur Grundgrenze Gewerbegebiet Aschau - Martina Garber" auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt und der Antrag unter Tagesordnungspunkt 6 auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Punkt "Kostenübernahme Ausschank BMK" auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt und der Antrag unter Tagesordnungspunkt 7 auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Bürgermeister verliest die nunmehr geänderte Abfolge der Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss Bestätigung erstmalige elektronische Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im eFWP
3. Beschluss Bestätigung Kundmachung erfolgte Einzeländerung im eFWP
4. Vergabe Detailplanung LWL
5. Beschluss Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
6. Kostenanteil Entwässerung Gemeindestraße zur Grundgrenze Gewerbegebiet Aschau - Martina Garber
7. Kostenübernahme Ausschank BMK
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen.

Zu Punkt 2)

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im eFWP einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 30. November 2015 gem. LGBl. Nr. 93/2015, vom 15. September 2015 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stumm in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 3)

Der Bürgermeister erläutert die erfolgten Einzeländerungen im eFWP.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	02.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	28.06.2016	2-931/10001/3-2016
2	07.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	05.07.2016	2-931/10003/3-2016
3	07.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	06.07.2016	2-931/10004/2-2016
4	12.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.04.2016	11.07.2016	2-931/10007/3-2016
5	25.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.02.2016	23.08.2016	2-931/10008/3-2016
6	25.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.05.2016	23.08.2016	2-931/10002/3-2016
7	11.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.08.2016	07.11.2016	2-931/10009/5-2016
8	29.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.08.2016	17.11.2016	2-931/10010/3-2016
9	07.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.02.2017	05.04.2017	2-931/10011/3-2017
10	15.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.04.2017	14.06.2017	2-931/10012/2-2017
11	12.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.03.2018	11.06.2018	2-931/10015/2-2018
12	27.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.03.2018	11.06.2018	2-931/10014/3-2018
13	21.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.09.2018	19.11.2018	2-931/10016/3-2018

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 4)

Am 07. November 2019 stellten die Stadtwerke Wörgl dem Gemeinderat ihre Präsentation Projekt LWL Stumm vor. Angeboten wird eine Projektbegleitung, welche die Projektsteuerung, Consulting und Förderbegleitung mit einem Stundenpoolausmaß von 100 Stunden für die Errichtung einer gemeindeeigenen LWL Infrastruktur enthält. Ab 2021 soll der Plan umgesetzt werden und sollen die Vorarbeiten und Detailplanung inklusive Förderungsanträge im Jahr 2020 starten. Für die Bundesförderung muss eine Zeit von mindestens zwei Jahren beachtet werden und es benötigt daher eine Zwischenfinanzierung von ca. 1,5 Millionen. Diskutiert wird, dass die Vorfinanzierung durch die Gemeinde zu erfolgen hat und die Förderbegleitung bei Übersteigerung des Stundenpools nicht im Angebot inkludiert ist. Die Bürger sollen informiert werden, dass das Glasfasernetz in Stumm umgesetzt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig, wie folgt:

- Die Vergabe des Auftrages Projektbegleitung LWL Gemeindefeld Stumm im Zillertal an die Stadtwerke Wörgl GmbH gemäß Angebot vom 01. Oktober 2019 zu einem Gesamtbetrag von € 13.920,00.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 5)

Auf Empfehlung des Umweltberaters Lechner von der Umwelt-Zone-Zillertal soll die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren geändert werden, da die Preise für Altholz, Sperrmüll, Bauschutt und Mineralfasern erhöht werden.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm zu Punkt 5) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) nachstehende Verordnung und deren Änderung mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 bis auf weiteres wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 26. November 2019 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Stumm erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Haushalten zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und beträgt pro Jahr:

.....bei einem Einpersonenhaushalt 8,00 Euro inkl. Mwst

- (2) Änderungen der Anzahl der Personen pro Haushalt im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffehäuser beträgt

bis zu fünf Dienstnehmer 22,00 Euro (inkl. MwSt.)
von 6 bis 10 Dienstnehmer 33,00 Euro (inkl. MwSt.),
von 11 bis 30 Dienstnehmer 55,00 Euro (inkl. MwSt.),
von 31 bis 50 Dienstnehmer 77,00 Euro (inkl. MwSt.) und
über 50 Dienstnehmer 110,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Jahr.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Dienstnehmer zum 1. Jänner und 1. Juni eines jeden Jahres.

Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.

- (4) Die Grundgebühr nach Abs. 2 und 3 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben pro Nächtigung um 0,03 Euro (inkl. MwSt.).

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

- (5) Für Zweitwohnungen, Ferienhäuser soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr 21,80 Euro (inkl. MwSt.).

§ 3

Weitere Gebühr

Die weiteren Gebühren bemessen sich nach den Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls und betragen:

1. für Restmüll 0,33 Euro (inkl. MwSt.) pro kg für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.

2. für Biomüll bei Abgabe im AWZ Zillertal Mitte beträgt 0,17 Euro (inkl. MwSt.) pro Kilogramm tatsächlich entsorgten Biomüllmenge.

3. für Biomüll bei Abholung (Hotels, Gasthöfe, Wohnanlagen ab 5 WE) beträgt 0,11 Euro (inkl. MwSt.) pro Liter entsorgter Biomüllmenge.

4. Bemessungsgrundlage ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht (kg) oder Volumen (Liter) gemäß § 5 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stumm.

5. für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe:

- Autoreifen ohne Felge 2,80 Euro (inkl. 10% MwSt.)
- Autoreifen mit Felge 4,60 Euro (inkl. 10% MwSt.)
- Altholz 0,15 Euro /kg (inkl. 10% MwSt.)

- Sperrmüll 0,33 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
- Bauschutt 0,12Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
- Behälter mit medizinischen Abfällen pro Stk. 19,80 Euro (inkl. 10% MwSt.)
- Medizinische Abfälle pro Liter 2,53 Euro (inkl. 10% MwSt.)
- Mineralfasern 1,45 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)

6. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im AWZ Zillertal Mitte, sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmter Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Entleerung der Behälter.

7. Die angegebenen Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig getrennt nach Grundgebühr und weiteren Gebühren vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Verordnungen über die Erhebung von Abfallgebühren der Gemeinde Stumm außer Kraft.

Zu Punkt 6)

In der 30. Gemeinderatssitzung vom 03. Juni 2019 sprach sich der Gemeinderat mehrheitlich aus, dass mit Garber Martina bezüglich eines Gehsteiges im Bereich Gewerbegebiet Aschau ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden soll. An den Kosten für die Errichtung der angesuchten Parkplätze und der Entwässerung würde sich die Gemeinde beteiligen. Laut vorliegendem Angebot vom 03.04.2019 betragen die Gesamtkosten für die Entwässerung, Auskoffierung und Randsteinverlegung € 24.613,20.

Der Bürgermeister erläutert, dass mit Garber Martina ein Vorgespräch geführt wurde und diese sich gegen einen Dienstbarkeitsvertrag sowie die Markierung eines Gehsteiges ausgesprochen hat, da es sich um Privatbesitz handelt. Zudem merkte sie an, dass es um die Entwässerung der Straße gehe und nicht um die Errichtung von Gehsteigen.

Das Entwässerungsangebot wird diskutiert und von GR Hauser angemerkt, dass die Gemeinde ein zweites Angebot einholen soll. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde nicht Bauherr ist und sich das gegenständliche Gebiet in Aschau befindet. GR Kröll stellt fest, dass Ausgangspunkt ist, ob die Gemeinde sich beteiligt oder nicht. GR Taxacher ist der Meinung, dass man sich ausschließlich an den Entwässerungskosten beteiligen soll und die übrigen Kosten nicht mitträgt.

Mehrheitlich wird gewünscht, dass mit der Gemeinde Aschau ein Gespräch bezüglich des Gehsteiges geführt wird und der Punkt 6. von der Tagesordnung genommen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig Punkt 6. von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 7)

Der Bürgermeister erläutert die Kostenübernahme für den Ausschank Blasmusikkapelle. Die Gesamtkosten betragen € 46.777,98. Die Gemeinde hat für

- Grabungsarbeiten Ausschank BMK
- SV – Gutachten Brandverhütung
- Anspeisung Strom
- Miete Asphalt Schneidemaschine
- Platten und Steine für Vorplatz
- Asphaltierung vor Gemeindehaus
- Wasseranschluss und Zuleitung
- Kanalrohr und Kanalanschluss

einen Betrag von € 16.827,34 übernommen. Der TVB hat 12.500,00 beglichen und somit blieb ein Restbetrag von 17.450,64. Die Blasmusikkapelle begleicht von diesem Betrag 15.000,00 und wären sohin noch 2.450,64 von der Gemeinde zu übernehmen. Insgesamt trägt die Gemeinde somit Kosten in Höhe von € 19.277,98.

GR Steiner fragt wer Auftraggeber war. Der Bürgermeister hält fest, dass Auftraggeber die Musikkapelle war, wobei der Rechnungsverlauf aufgrund der Förderungen über die Gemeinde gehen musste und hierfür ein eigenes Baukonto erstellt wurde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Kostenübernahme in Höhe von € 19.277,98 für den Ausschank Blasmusikkapelle.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

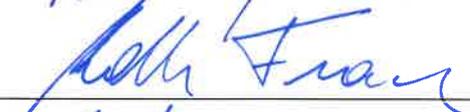
Zu Punkt 8)

- I. Der Bürgermeister informiert, dass Schwab Armin in Zukunft den Eislaufplatz nicht mehr betreiben wird. Lazici Jovo hat sich angeboten dies zu übernehmen, jedoch verfügt er nicht über das notwendige Equipment. Zudem stellt sich die Frage der Notwendigkeit, da Kaltenbach über einen neuen Kunsteislaufplatz verfügt und dieser auch längere Öffnungszeiten aufweist.
GR Lechner plädiert dafür, dass der Eislaufplatz auf jeden Fall für die Kinder erhalten bleiben soll und die Gemeinde für die Erhaltung einen Betrag beisteuern solle.
GR Steiner fragt an, ob man nicht die Eisstockschützen auf den Platz lassen könne. Der Bürgermeister erläutert, dass der Platz für diese Verwendung zu schnell abrinnt.
GR Taxacher ist der Ansicht, dass Kaltenbach boomen wird und es besser wäre für die Stummerer Kinder die Karten zu sponsern.
Besprochen wird, dass man versuchen wird einen neuen Betreiber für den Eislaufplatz zu finden.
- II. Bezüglich des Schutzdammes für den Bereich Wohnhaus Gp 852 fand am heutigen Tag ein Lokalaugenschein der BH Schwaz und der WLW mit anschließender Besprechung im Gemeindeamt statt. Die WLW hat für die Finanzierung des Enddammes (ca. € 300.000) keine finanziellen Kapazitäten frei. Daher wird eine provisorische Lösung, nämlich ein kleinerer Damm (Gesamtkosten Bau und Pauschalbeträge für Grundeigentümer ca. € 35.000), angedacht. Für den 28.11.2019 sind Gespräche mit den betroffenen Waldeigentümern angesetzt und könnte sodann ein Beschluss im Gemeinderat gefasst werden. Das Provisorium würde ermöglichen, dass das Wohnhaus im Winter aufgrund veränderter energie- und geschwindigkeitsdämpfender Eigenschaft des Bodens nicht geräumt werden müsste. Zudem ist der Schutz der Gemeindestraße zu bedenken. Eine Sperrung hätte gravierende Folgen.
- III. Zur Anfrage von GR Kolb zum erneuten Antrag auf Umwidmung Sonderfläche Hofstelle von Ebster Josef antwortet der Bürgermeister, dass mit dem Widmungswerber Ebster Josef, Vizebgm. Wechselberger, dem Raumplaner DI Kotai und Mag. Gföller (Landwirtschaftskammer) ein Gespräch im Oktober stattfand. Bei diesem wurde der Widmungswerber darauf hingewiesen, dass der Antrag bereits zweimal vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Zudem wurde das mit der Abteilung Bau- und Raumordnung abgesprochene Angebot der Gemeinde wiederholt.
- IV. Die nächsten Termine werden bekannt gegeben.
- 28. November öffentliche Gemeindeversammlung
 - 03. Dezember Budgetvorbesprechung Gemeinderat
 - 19. Dezember Sitzung des Gemeinderatetes

g.g.g.

1	
2	

Erstellt von Mag. Anja Sterzinger

3	
4	
5	
6	
7	
8	

